



Tauchsportverband Österreichs - TSVÖ
Anti-Doping Ordnung 2026



Tauchsportverband Österreichs
Komitee für Ausbildung und Technik
Slamastraße 23, BT-B, Obj.3
1230 Wien

+43 664 1438408
sekretariat@tsvoe.at

Alle in diesem Werk enthaltenen Angaben, Daten, Ergebnisse usw. wurden von den Autoren nach bestem Wissen erstellt und von ihnen mit größtmöglicher Sorgfalt überprüft. Diese Dokumentation erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit. Daher erfolgen die gemachten Angaben usw. ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie des TSVÖ und der Mitarbeiter. Sie alle übernehmen deshalb keinerlei Verantwortung und Haftung für etwaige inhaltliche Unrichtigkeiten.

Geschützte Warennamen und Warenzeichen werden nicht besonders gekennzeichnet. Aus dem Fehlen solcher Hinweise kann also nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen oder ein freies Warenzeichen handelt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne Genehmigung des Komitees für Ausbildung und Technik des TSVÖ reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es ist ferner ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes nicht gestattet, Abbildungen des Dokuments zu scannen, im PC, auf CD oder irgendeinem anderen Speichermedium zu speichern, zu verändern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen zu manipulieren.

Begriffe wie Taucher, Tauchlehrer, Assistententauchlehrer, Anwärter, Schüler, etc. stehen gleichermaßen für weibliche wie männliche Personen und im Sinne des generischen Maskulinums der deutschen Sprache verwendet.

Version: Mai 2026



1 Abkürzungsverzeichnis

ADBG 2021	Anti-Doping-Bundesgesetz 2021
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
CMAS	Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
NADA Austria	Nationale Anti-Doping Agentur Austria
ÖADR	Österreichische Anti-Doping Rechtskommission
TUE	Therapeutic Use Exemption (Medizinische Ausnahmegenehmigung)
TSVÖ	Tauchsportverband Österreichs
USK	Unabhängige Schiedskommission
WADA	World Anti-Doping Agency
WADC	World Anti-Doping Code
WVL	WADA-Verbotsliste
ZVR	Zentrales Vereinsregister

2 Begriffsverzeichnis

Anti-Doping-Organisation	Organisation, die gemäß WADA-Code oder nationalem Recht für Anti-Doping-Maßnahmen zuständig ist (z. B. WADA, NADA Austria, CMAS).
Anti-Doping-Regelung	Sämtliche gesetzlichen, internationalen und sportverbandlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Doping im Sport.
Athlet / Athletin	Sportlerin oder Sportler, die bzw. der an sportlichen Aktivitäten, Wettkämpfen oder Trainingsmaßnahmen teilnimmt.
Außerhalb des Wettkampfs	Zeitraum außerhalb eines offiziell definierten Wettkampfes, in dem ebenfalls Dopingkontrollen durchgeführt werden können.
Betreuungsperson	Person, die mit einer Sportlerin oder einem Sportler arbeitet oder diese betreut, z. B. Trainer:innen, Ärzt:innen oder Funktionär:innen.
Doping	Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß WADA-Code oder ADBG 2021.
Dopingkontrolle	Verfahren zur Feststellung möglicher Anti-Doping-Verstöße durch Probenahme oder Ermittlungsmaßnahmen.
Funktionär / Funktionärin	Person mit organisatorischer oder leitender Funktion innerhalb des TSVÖ oder eines Mitgliedsvereins.
Internationale Verbotensliste	Von der WADA veröffentlichte Liste verbotener Substanzen und Methoden.
Meldepflicht	Verpflichtung bestimmter Sportler:innen, Aufenthaltsinformationen für mögliche Dopingkontrollen bekanntzugeben.
NADA Austria	Nationale Anti-Doping Agentur Austria; unabhängige österreichische Anti-Doping-Organisation.
Nahrungsergänzungsmittel	Produkte zur Ergänzung der Ernährung, die potenziell verbotene Substanzen enthalten können.
ÖADR	Österreichische Anti-Doping Rechtskommission; zuständig für Entscheidungen in Anti-Doping-Verfahren.
Probe	Blut-, Urin- oder sonstige biologische Probe zur Durchführung einer Dopingkontrolle.
Sanktion	Disziplinäre oder sportrechtliche Konsequenz aufgrund eines Anti-Doping-Verstoßes.
Sperre	Zeitlich befristeter oder dauerhafter Ausschluss von sportlichen Aktivitäten oder Wettkämpfen.
Strict Liability	Grundsatz der Eigenverantwortung: Sportler:innen sind selbst dafür verantwortlich, welche Substanzen sich in ihrem Körper befinden.
Therapeutic Use Exemption (TUE)	Medizinische Ausnahmegenehmigung zur Anwendung ansonsten verbotener Substanzen oder Methoden.
USK	Unabhängige Schiedskommission; zuständige Rechtsmittelinstanz gemäß ADBG 2021.
Verbandsrechtliche Maßnahmen	Maßnahmen des TSVÖ oder seiner Mitgliedsvereine zusätzlich zu gesetzlichen Anti-Doping-Sanktionen.
Verbotene Methode	Methode oder Verfahren, das gemäß WADA-Verbotensliste untersagt ist.
Verbotene Substanz	Wirkstoff oder Stoffgruppe, die gemäß WADA-Verbotensliste verboten ist.
WADA	World Anti-Doping Agency; internationale Organisation zur Bekämpfung von Doping im Sport.
WADA-Code	Internationales Regelwerk der WADA zur weltweiten Harmonisierung der Anti-Doping-Bestimmungen.
Wettkampf	Sportliche Veranstaltung oder Bewerb, der nach den Regeln eines Sportverbandes durchgeführt wird.
Wettkampfphase	Zeitraum unmittelbar vor, während und nach einem Wettkampf gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen.



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis.....	3
2	Begriffsverzeichnis	4
3	Präambel	6
4	Anti-Doping Bestimmungen.....	6



3 Präambel

Der Österreichische Tauchsportverband (TSVÖ) bekennt sich ausdrücklich zu einem sauberen, fairen und sicheren Sport. Diese Anti-Doping Ordnung dient dem Schutz der Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler, der Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen sowie der Einhaltung nationaler und internationaler Anti-Doping-Regelungen.

Der TSVÖ unterstützt die Arbeit der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA Austria), der World Anti-Doping Agency (WADA) sowie der CMAS und verpflichtet sich zur konsequenten Umsetzung der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen.

4 Anti-Doping Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

(I) Diese Anti-Doping Ordnung gilt für sämtliche Personen und Organisationen, die dem TSVÖ angehören, diesem unterstehen oder in dessen Verantwortungsbereich tätig werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Mitgliedsvereine,
- Landesverbände,
- Sportlerinnen und Sportler,
- Wettkampfteilnehmerinnen und Wettkampfteilnehmer,
- Trainerinnen und Trainer,
- Tauchlehrerinnen und Tauchlehrer,
- Betreuungspersonen,
- Funktionärinnen und Funktionäre,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Veranstalter,
- Helferinnen und Helfer,
- Kampfrichterinnen und Kampfrichter,
- sowie sonstige Personen, die im Zusammenhang mit Aktivitäten des TSVÖ tätig werden.

(II) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten unabhängig davon, ob sportliche Aktivitäten:

- im Training,
- im Wettkampf,
- im Breiten- oder Leistungssport,
- im Nachwuchsbereich,
- bei nationalen oder internationalen Veranstaltungen,
- im Vereinsbetrieb,
- oder im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen stattfinden.

(III) Diese Anti-Doping Ordnung gilt für sämtliche Sportarten und Disziplinen, die durch den TSVÖ vertreten oder organisiert werden.



§2 Rechtsgrundlagen

(I) Grundlage dieser Anti-Doping Ordnung sind insbesondere:

- das österreichische Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021),
- der jeweils gültige WADA-Code,
- die Internationale Verbotsliste der WADA,
- die Anti-Doping-Bestimmungen der CMAS,
- sowie die dazugehörigen internationalen Standards und Richtlinien.

(II) Maßgeblich sind stets die jeweils gültigen Fassungen dieser Regelwerke.

(III) Sofern nationale oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen geändert oder ergänzt werden, gelten diese Änderungen automatisch auch für diese Anti-Doping Ordnung.

(IV) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung im Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen oder internationalen Anti-Doping-Regelungen stehen, gehen die Bestimmungen des ADBG 2021 sowie des WADA-Codes vor.

§3 Grundsatz des dopingfreien Sports

(I) Der TSVÖ vertritt den Grundsatz, dass sportliche Leistungen ausschließlich durch faire, regelkonforme und gesundheitlich verantwortbare Mittel erzielt werden dürfen.

(II) Doping widerspricht:

- den ethischen Grundwerten des Sports,
- dem Fair-Play-Gedanken,
- der Chancengleichheit,
- dem Schutz der Gesundheit,
- sowie der Vorbildfunktion des Sports gegenüber Kindern, Jugendlichen und der Öffentlichkeit.

(III) Sämtliche Personen im Wirkungsbereich des TSVÖ haben sich daher so zu verhalten, dass Anti-Doping-Bestimmungen eingehalten und unterstützt werden.

§4 Eigenverantwortung der Sportlerinnen und Sportler („Strict Liability“)

(I) Jede Sportlerin und jeder Sportler trägt die persönliche Verantwortung dafür, dass sich keine verbotenen Substanzen im Körper befinden und keine verbotenen Methoden angewendet werden.

(II) Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon,

- ob eine verbotene Substanz absichtlich oder unabsichtlich aufgenommen wurde,
- ob ein Medikament ärztlich verschrieben wurde,
- oder ob Nahrungsergänzungsmittel verwendet wurden.

(III) Sportlerinnen und Sportler sind verpflichtet, sich eigenständig und regelmäßig über die jeweils gültige Verbotsliste der WADA zu informieren.



(IV) Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass auch frei verkäufliche Medikamente, Nahrungsergänzungsmittel oder bestimmte medizinische Behandlungen verbotene Substanzen enthalten können.

(V) Unwissenheit schützt nicht vor den Konsequenzen eines Anti-Doping-Verstoßes.

§5 Anti-Doping-Verstöße

(I) Als Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen gelten sämtliche Tatbestände gemäß ADBG 2021 sowie WADA-Code.

(II) Dazu zählen insbesondere:

- das Vorhandensein verbotener Substanzen im Körper,
- die Anwendung oder versuchte Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden,
- die Verweigerung, Behinderung oder Umgehung einer Dopingkontrolle,
- Verstöße gegen Meldepflichten,
- die Manipulation von Dopingkontrollen,
- der Besitz verbotener Substanzen oder Methoden,
- Handel, Weitergabe oder Verabreichung verbotener Substanzen,
- Beihilfe oder Unterstützung bei Dopingverstößen,
- die Zusammenarbeit mit gesperrten Personen,
- sowie jede sonstige Handlung, die gegen geltende Anti-Doping-Regelungen verstößt.

(III) Anti-Doping-Verstöße können sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden.

§6 Rechte und Pflichten

(I) Sämtliche Personen im Geltungsbereich dieser Ordnung sind verpflichtet:

- die geltenden Anti-Doping-Regelungen einzuhalten,
- Anordnungen der zuständigen Anti-Doping-Organisationen Folge zu leisten,
- an Dopingkontrollen mitzuwirken,
- sowie an Verfahren ordnungsgemäß teilzunehmen.

(II) Sportlerinnen und Sportler sind verpflichtet, sich auf Aufforderung einer Dopingkontrolle zu unterziehen.

(III) Personen, die Informationen über mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhalten, haben diese Informationen unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

(IV) Niemand darf aufgrund einer Meldung eines möglichen Anti-Doping-Verstoßes benachteiligt werden.



§7 Dopingkontrollen

- (I) Zur Sicherstellung eines fairen Sports können Dopingkontrollen jederzeit durchgeführt werden.
- (II) Dopingkontrollen können sowohl:
- während eines Wettkampfes,
 - außerhalb von Wettkämpfen,
 - angekündigt,
 - oder unangekündigt erfolgen.
- (III) Zuständig für die Durchführung von Dopingkontrollen sind die nach den geltenden gesetzlichen und internationalen Regelungen befugten Anti-Doping-Organisationen.
- (IV) Sportlerinnen und Sportler sind verpflichtet, bei der Durchführung von Dopingkontrollen vollständig mitzuwirken.

§8 Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE)

- (I) In bestimmten medizinisch notwendigen Fällen kann die Anwendung einer ansonsten verbotenen Substanz oder Methode erlaubt werden.
- (II) Hierfür ist eine medizinische Ausnahmegenehmigung („Therapeutic Use Exemption“ – TUE) erforderlich.
- (III) Die Beantragung einer TUE hat rechtzeitig vor der Anwendung der betreffenden Substanz oder Methode zu erfolgen.
- (IV) Die Verantwortung für die rechtzeitige Beantragung liegt ausschließlich bei der betroffenen Sportlerin bzw. beim betroffenen Sportler.
- (V) Informationen zu TUE-Verfahren sind über die NADA Austria sowie die zuständigen internationalen Sportfachverbände erhältlich.

§9 Verfahren und Zuständigkeiten

- (I) Für die Durchführung von Anti-Doping-Verfahren gelten die Bestimmungen des ADBG 2021.
- (II) Zuständig für die erste Entscheidung über mögliche Anti-Doping-Verstöße ist die Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR).
- (III) Gegen Entscheidungen der ÖADR kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Beschwerde bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK) erhoben werden.
- (IV) Der TSVÖ erkennt die Entscheidungen der zuständigen Anti-Doping-Organisationen ausdrücklich an.

§10 Sanktionen

- (I) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen können schwerwiegende sportliche, disziplinarische und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



(II) Die Verhängung von Anti-Doping-Sanktionen erfolgt nach den Bestimmungen des ADBG 2021, des WADA-Codes sowie der internationalen Sportregelwerke.

(III) Mögliche Sanktionen umfassen insbesondere:

- Verwarnungen,
- Aberkennung von Ergebnissen,
- Verlust von Titeln oder Medaillen,
- Suspendierungen,
- befristete Sperren,
- dauerhafte Sperren,
- Ausschluss aus Kadern,
- Entzug von Funktionen,
- sowie vereins- oder verbandsrechtliche Maßnahmen.

(IV) Zusätzlich können Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen auch zivilrechtliche, strafrechtliche oder vereinsrechtliche Folgen haben.

§11 Prävention und Aufklärung

(I) Der TSVÖ betrachtet Prävention und Aufklärung als wesentliche Bestandteile der Anti-Doping-Arbeit.

(II) Ziel der Präventionsarbeit ist insbesondere:

- die Förderung eines sauberen Sports,
- die Sensibilisierung für Gesundheitsrisiken,
- die Vermittlung von Wissen über Anti-Doping-Regelungen,
- sowie die Vermeidung unbeabsichtigter Verstöße.

(III) Der TSVÖ und seine Mitgliedsorganisationen unterstützen daher:

- Schulungen,
- Informationsveranstaltungen,
- Ausbildungsmaßnahmen,
- Präventionsprogramme,
- sowie Informationskampagnen.

§12 Datenschutz und Verschwiegenheit

(I) Sämtliche personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, sind vertraulich und entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

(II) Dies betrifft insbesondere Gesundheitsdaten und Informationen aus Anti-Doping-Verfahren.

(III) Grundlage hierfür sind insbesondere:

- die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Datenschutzgesetz,



- das ADBG 2021,
- sowie die internationalen Datenschutzstandards der WADA.

(IV) Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von vertraulichen Informationen erhalten, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§13 Verpflichtungen der Mitgliedsvereine

- (I) Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, diese Anti-Doping Ordnung anzuerkennen und umzusetzen.
- (II) Die Mitgliedsvereine haben sicherzustellen, dass:
- ihre Statuten mit den geltenden Anti-Doping-Regelungen im Einklang stehen,
 - ihre Mitglieder über Anti-Doping-Regelungen informiert werden,
 - sowie die Verpflichtungen aus dieser Ordnung eingehalten werden.
- (III) Mitgliedsvereine haben den TSVÖ bei der Umsetzung von Anti-Doping-Maßnahmen zu unterstützen.

§14 Wettkämpfe und Veranstaltungen

- (I) Sämtliche Wettkämpfe und Veranstaltungen des TSVÖ oder seiner Mitgliedsorganisationen unterliegen den geltenden Anti-Doping-Regelungen.
- (II) Mit der Teilnahme an Veranstaltungen erkennen Sportlerinnen und Sportler die Geltung dieser Anti-Doping Ordnung ausdrücklich an.
- (III) Die geltenden Anti-Doping-Regelungen sind Bestandteil der jeweiligen Wettkampf- und Teilnahmebedingungen.

§15 Inkrafttreten

Diese Anti-Doping Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums des Österreichischen Tauchsportverbandes am 01. Mai 2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisherigen Anti-Doping-Regelungen des TSVÖ außer Kraft.

Das Präsidium des TSVÖ